

BALCONSULT.AG

wirtschaftsprüfung und -beratung

Consulting

Point Nr. 20

Themen dieser Ausgabe:

Neues Revisionsrecht
Unternehmenssteuerreform II
News.Info

Thomas Allemann, dipl. wirtschaftsprüfer

Ashim Datta, dipl. steuerexperte

lange gasse 4 4052 basel
fon +41 61 205 17 00
fax +41 61 205 17 01
www.balconsult.ch

Neues Revisionsrecht

Seit 1.1.2008 ist das neue Revisionsaufsichtsgesetz in Kraft. Dies führt zu zahlreichen Änderungen bei der Revision von Gesellschaften. Neu ist die Pflicht eine Revisionsstelle zu wählen nicht mehr von der Rechtsform einer Gesellschaft abhängig, sondern von der wirtschaftlichen Bedeutung einer Gesellschaft. Grundsätzlich besteht die Revisionspflicht für die AG's, GmbH's, Kommandit-AG's, Genossenschaften, wirtschaftlich tätige Vereine sowie Stiftungen. Nachstehend ein kurzer Überblick über die inskünftigen Revisionsarten:



Revisionsart	Ordentliche Revision	Eingeschränkte Revision
Anwendung für	<ul style="list-style-type: none"> - Publikumsgesellschaften - Gesellschaften, welche Anleiheobligationen ausstehend haben - grosse Unternehmen, welche 2 der 3 nachstehenden Grössen in 2 aufeinanderfolgenden Jahren überschreiten: <ul style="list-style-type: none"> - Bilanzsumme 10 Mio CHF - Umsatzerlös 20 Mio CHF - Mitarbeiterzahl > 50 - Vorsorgestiftungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Gesellschaft erreicht 2 der 3 nachfolgenden Grössen in 2 aufeinanderfolgenden Jahren nicht: <ul style="list-style-type: none"> - Bilanzsumme 10 Mio CHF - Umsatzerlös 20 Mio CHF - Mitarbeiterzahl > 50
Prüfungsumfang	sehr umfangreich	weniger umfangreich
Qualifikation Revisor	zugelassener Revisionsexperte	zugelassener Revisor
IKS erforderlich	JA	NEIN
Risikobeurteilung im Anhang	JA	JA

Für Unternehmen, welche zwei der 3 oben erwähnten Grössen in 2 aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht erreichen und über weniger als 10 Vollzeitstellen verfügen, kann auch auf die Revisionsstelle verzichtet werden. Aufgrund der Erwartungen der verschiedenen Anspruchsgruppen wie Kredit- und Kapitalgeber, Lieferanten, Mitarbeiter etc. ist ein solcher Verzicht individuell zu prüfen.

Die **BALCONSULT AG** sowie die leitenden Mitarbeiter sind als **Revisionsexperten** anerkannt, so dass wir unseren Kunden sowohl die ordentliche als auch eingeschränkte Revision anbieten können. Die Prüfung nach dem neuen Gesetz findet erstmals Anwendung für Geschäftsjahre, welche am 1.1.2008 oder später im Kalenderjahr 2008 beginnen, d.h. dass erstmals im Kalenderjahr 2009 nach den neuen Kriterien die Jahresrechnung zu prüfen ist. Die eingeschränkte Revision wird vom Zeitaufwand her gesehen im ähnlichen Rahmen wie die bisherige Revision ausfallen. Die Art und Weise wie die Jahresrechnung geprüft wird, ändert sich. Es werden grundsätzlich weniger Belegprüfungen, dafür aber zusätzlich analytische Prüfungen sowie vermehrt Befragungen stattfinden.

Wir werden mit unseren Kunden das weitere Vorgehen bezüglich Revision im Sommer/Herbst dieses Jahres besprechen.

Unternehmenssteuerreform II

Die Unternehmenssteuerreform II ist Teil einer umfassenden Steuerstrategie von Bundesrat und Parlament. Der Schweiz diene die im Jahr 1998 in Kraft getretene Unternehmenssteuerreform I vor allem zur Stärkung des Holdingstandorts. Die Unternehmenssteuerreform II soll nun auch den über 300'000 Klein- und Mittelbetrieben die notwendigen steuerlichen Entlastungen bringen, die Attraktivität des Steuerstandort Schweiz steigern und das Wirtschaftswachstum stimulieren.



Dabei stehen die folgenden Elemente im Vordergrund:

- Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung
- Abbau von substanzzehrenden Steuern
- Entlastung für Personenunternehmen in Übergangsphasen

Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung

Bis anhin werden Dividenden einerseits als Gewinn von den Unternehmen und andererseits bei der Ausschüttung als steuerbarer Vermögensertrag von den Anteilseignern zu jeweils 100 Prozent versteuert.

Neu werden bei der direkten Bundessteuer ab 1. Januar 2009 Dividendenausschüttungen nicht mehr voll besteuert, wenn eine natürliche Person zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beteiligt ist. So werden Dividenden auf Beteiligungen im Privatvermögen nur noch zu 60 Prozent und solche im Geschäftsvermögen nur noch zu 50 Prozent besteuert.

Die Kantone entscheiden selbst, ob und in welchem Ausmass sie die wirtschaftliche Doppelbelastung mildern wollen, jedoch ebenfalls nur unter der Voraussetzung, dass die Beteiligungsquote 10 Prozent beträgt. Der Kanton Basel-Landschaft beispielsweise hat die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bereits ab Steuerperiode 2008 in der Höhe von 50 % in Kraft gesetzt.

Abbau von substanzzehrenden Steuern

- Einräumung einer möglichen Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer auf Stufe der Kantone und Gemeinden.
- Einführung des Kapitaleinlageprinzips, das heisst, es wird ermöglicht, steuerfreie Rückzahlungen der von den Anteilseignern erbrachten Einlagen (einschliesslich des bisher steuerbaren Agios) vorzunehmen.
- Entlastung bei der Emissionsabgabe bei Sanierungsfällen und durch Verbilligung der Beschaffung von Eigenkapital für Genossenschaften durch Erhöhung des Freibetrages auf CHF 1'000'000.

Entlastung von Personenunternehmen in Übergangsphasen

- Ausweitung der Ersatzbeschaffung, dies erleichtert die steuerfreie Übertragung von stillen Reserven bei der Neuausrichtung des Betriebes. Neu muss das Ersatzgut nicht mehr die gleiche Funktion aufweisen, sondern lediglich als betriebliches Anlagevermögen qualifiziert werden können.
- Steueraufschub bei Übertragung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen. Bedeutet, dass unter Berücksichtigung der Präponderanzmethode die Besteuerung von Gewinnen bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Realisierung aufgeschoben werden kann.
- Aufschiebung der Besteuerung stiller Reserven bei Erbteilung, Entlastung der Liquidationsgewinne bei Aufgabe der selbständigen Erberwerbstätigkeit und vorteilhaftere Bewertung von Wertpapieren im Geschäftsvermögen.

News.Info

Mehrwertsteuer (MWST)

- Seit Anfang dieses Jahres wurden zahlreiche Publikationen wie Wegleitung, Spezialbroschüren, Branchenbroschüren und Merkblätter betreffend MWST überarbeitet und neu publiziert. Die aktuellen Versionen können im Internet auf der Homepage der Eidgenössischen Steuerverwaltung heruntergeladen werden.

Recht

- Bei einer Aktiengesellschaft, GmbH und Genossenschaft muss in der Firmenbezeichnung die Rechtsform angegeben sein → Art. 950 OR, wobei eine Übergangsfrist bis 31.12.2009 gilt.
- Bei der GmbH ist die Stammkapital Begrenzung von CHF 2 Mio. weggefallen.
- Die GmbH-Anteile müssen zwingend voll liberiert werden → Art. 777c OR, wobei eine Übergangsfrist bis 31.12.2009 gilt.
- Mitglieder des Verwaltungsrates müssen nicht mehr zwingend Aktionäre sein. Dafür wurde neu ausdrücklich ein Teilnahme- und Antragsrecht der Verwaltungsräte an der Generalversammlung geschaffen → Art. 702a OR.
- Neu ist nur noch die Vertretung der Gesellschaft durch einen Verwaltungsrat oder Direktor mit Wohnsitz in der Schweiz erforderlich; es besteht keine Nationalitätsvorschrift mehr → Art. 718 Abs. IV OR.
- Wird die Gesellschaft beim Abschluss eines Vertrages durch diejenige Person vertreten, mit der sie den Vertrag abschliesst (Bsp. Darlehen der Gesellschaft an/von Aktionär), so muss der Vertrag schriftlich abgefasst werden. Dieses Erfordernis gilt nicht für Verträge des laufenden Geschäfts, bei denen die Leistung der Gesellschaft den Wert von CHF 1'000 nicht übersteigt → Art. 718b OR.